Badische Landesbibliothek Karlsruhe

Digitale Sammlung der Badischen Landesbibliothek Karlsruhe

Amtsblatt des Badischen Ministeriums des Kultus, des Unterrichts und der Justiz, Abteilung Kultus und Unterricht

Baden / Ministerium des Kultus, des Unterrichts und der Justiz

Karlsruhe, 71.1933,11 - 72.1934

10.9.1934 (No. 20)

urn:nbn:de:bsz:31-48371

Visual Library

Gymnasium Karlsruhe Bibliothek

Nr. 20

Amtsblatt

des Badischen Ministeriums des Kultus, des Unterrichts und der Justiz

Herausgegeben von der Abteilung Kultus und Unterricht

Ausgegeben Karlsruhe, den 10. September 1934

Inhalt.

Bekanntmachungen:

Erlaß über Unterrichtsfilm und amtliche Bildstellen.

Erlaß des Herrn Reichsministers für Wissenschaft, Erziehung und Volksbildung über Unterrichtsfilm und amtliche Bildstellen nebst „Gemeinsamen Richtlinien".

Erlaß des Herrn Reichsministers für Wissenschaft, Erziehung und Volksbildung über Unterrichtsfilm sowie Rundfunk-Empfangsgeräte in Schulen.

Bekanntmachungen.

Unterrichtsfilm und amtliche Bildstellen.

An die Kreis- und Stadtschulämter, an sämtliche Volksschulen, an sämtliche allgemeinen Fortbildungsschulen, an die Leitungen der öffentlichen Höheren Lehranstalten und der Oberhandelsschule in Freiburg.

Nachstehend gebe ich auszugsweise den Erlaß des Herrn Reichsministers für Wissenschaft, Erziehung und Volksbildung in Berlin vom 26. Juni 1934 RK 5020 U II nebst den in Ziffer III dieses Erlasses erwähnten gemeinsamen Richtlinien des Herrn Reichsministers für Wissenschaft, Erziehung und Volksbildung, des Herrn Reichsministers für Volksaufklärung und Propaganda und der Reichspropagandaleitung der NSDAP. (Abteilung Film) über die Zusammenarbeit zwischen den amtlichen Bildstellen und den Gaufilmstellen der Partei und ferner den Erlaß des Herrn Reichsministers für Wissenschaft, Erziehung und Volksbildung vom 30. August 1934 RK. Nr. 5133 bekannt.

Für Baden ergehen folgende ergänzende Anordnungen:

1. Erhebung des Lernmittelbeitrags.

(Vergl. I B des nachstehenden Erlasses des Herrn Reichserziehungsministers vom 30. August 1934 RK 5020 U II.)

Der Lernmittelbeitrag ist grundsätzlich von allen Schülern (Schülerinnen) der Volksschulen und der allgemeinen Fortbildungsschulen, sowie der öffentlichen Höheren Lehranstalten (einschließlich der Oberhandelsschule) zu zahlen. Noch nicht erfaßt werden z. Zt. die Fachschulen, also nicht die Gewerbe- und Handelsschulen, die gewerblichen Fortbildungsschulen, die Uhrmacher- und Schnitzereischule, das Staatstechnikum, die Kunstgewerbeschule in Pforzheim u. a.

Der Lernmittelbeitrag für jeden Schüler beträgt 80 Rpf im Jahr. Er ist mindestens in vier Teilbeträgen so rechtzeitig zu erheben, daß die Teilbeträge bis zum 15. Februar, 15. Mai, 15. September und 15. November voll abgeführt sind.

Der Erhebung und Abführung der Beiträge ist von allen Schulleitern (bei den Volksschulen den Leitern der örtlichen Schulämter) besondere Sorgfalt zuzuwenden. Diese Tätigkeiten gehören zu den ordentlichen Dienstaufgaben der Schulleiter. Sie können die übrigen Lehrkräfte zur Mitarbeit heranziehen. Die erhobenen Gelder sind ohne Abzug bei der zuständigen Gemeinde-, Bezirks- oder Stadtsparkasse einzuzahlen. Die Einzahlung erfolgt durch Spargirozahlschein auf das Konto: „Reichsstelle für den Unterrichtsfilm Berlin W 35, Potsdamerstraße 120". Die Spargirozahlscheine gehen den Schulen, wie in dem Erlaß des Herrn Reichsministers für Wissenschaft, Erziehung und Volksbildung vom 30. August 1934 (vergl. nachstehend) angegeben ist, durch Postwurfsendung zu. Falls die Zahlscheine einer Schule nicht zugehen sollten, so hat diese die Zahlscheinbogen sofort unmittelbar in Berlin bei der Reichsstelle für den Unterrichtsfilm anzufordern. Mit den Abrechnungsabschnitten und den Meldekarten ist nach dem Erlaß des Herrn Reichserziehungsministers vom 30. August 1934 zu verfahren. Die Abrechnungen über die Beitragserhebungen (Abrechnungsabschnitte) sind auf den angegebenen Fälligkeitstermin von den Volks- und Fortbildungsschulen an die Kreis- und Stadtschulämter, von den Höheren Lehranstalten hierher zwecks Nachprüfung einzusenden.

Ausdrücklich wird bemerkt, daß der Besitz von Lichtbild- oder Filmeinrichtungen eine Schule oder Anstalt nicht von der Pflicht enthebt, die Regelung über den Lernmittelbeitrag für den Unterrichtsfilm ordnungsgemäß durchzuführen.

Besonders bedürftigen Schülern kann der Beitrag ganz oder zum Teil erlassen werden. Auch in

Badische Landesbibliothek Karlsruhe

Gemeinden, in denen Lernmittelfreiheit eingeführt ist, dürfen nur die Kinder besonders bedürftiger Eltern von der Entrichtung des Lernmittelbeitrags befreit werden. Haben Eltern mehrere schulpflichtige Kinder, für die der Lernmittelbeitrag zu zahlen wäre, ermäßigt sich für das dritte Kind der Beitrag auf die Hälfte, weitere Kinder sind beitragsfrei. Ueber den ganzen oder teilweisen Erlaß des Lernmittelbeitrags können die Schulleiter selbständig entscheiden, soweit dadurch das Gesamtaufkommen um nicht mehr als 10 v. H. herabgesetzt wird. Sollen Befreiungen in größerem Umfange gewährt werden, so ist bei Volksschulen die Zustimmung des Kreis- oder Stadtschulamts, bei Höheren Lehranstalten meine Zustimmung einzuholen. Durch diese Befreiung darf das Gesamtaufkommen um höchstens 25 v. H. herabgesetzt werden.

Im laufenden Schuljahr ist der Septemberbeitrag sofort einzuziehen und voll abzuführen. Schulen, an denen die Ferien erst nach dem 15. September enden, teilen den Kreisschulämtern unverzüglich mit, wann der Unterricht beginnt und bis zu welchem Zeitpunkt der Septemberbetrag eingezahlt wird. Die Kreisschulämter berichten umgehend hierher, bei welchen Schulen wegen der Ferien eine nachträgliche Erhebung in Frage kommt und bis wann die Zahlungen erfolgen werden.

2. Bildstellen.

(Vergl. II des nachstehenden Erlasses des Herrn Reichserziehungsministers vom 30. August 1934 RK Nr. 5133.)

Wegen der Einrichtung der Landesbildstelle und der Kreisbildstellen, die in Baden noch nicht bestehen, ergehen später die erforderlichen Anordnungen.

3. Bestandsaufnahme.

(Vergl. Ziffer II des nachstehenden Erlasses des Herrn Reichserziehungsministers vom 30. August 1934 RK Nr. 5133.)

Die Bestandsaufnahme ist an den Volks- und allgemeinen Fortbildungsschulen von den Kreis- und Stadtschulämtern so durchzuführen, daß die zusammengestellten Verzeichnisse mir bis zum 25. September vorliegen. Die Höheren Lehranstalten legen ihre Verzeichnisse bis zum 20. September dem Ministerium vor. Sämtliche Verzeichnisse sind von den Kreis- und Stadtschulämtern wie von den Leitungen der Höheren Lehranstalten in doppelter Fertigung vorzulegen.

Es wird darauf hingewiesen, daß von der rechtzeitigen Einhaltung der Termine die weitere Arbeit der Reichsbildstelle und die Versorgung des Landes Baden mit Lernmitteln abhängt.

4. Vorführungen der Gaufilmstelle.

In Baden werden die vier Schulfilmvorführungen im Jahre (vergl. I B 1 des Erlasses des Herrn Reichserziehungsministers vom 26. Juni d. J. und die „Gemeinsamen Richtlinien") bis auf weiteres durch die Gaufilmstelle vorgenommen (vergl. Ziffer 3 Abs. 2 und Ziffer 8 der „Gemeinsamen Richtlinien"). Die Eintrittsgelder können bis auf weitere Weisung ganz an die Gaufilmstelle der NSDAP abgeführt werden. Es wird darauf hingewiesen, daß der Schülerhöchstbeitrag für eine staatspolitische Filmvorführung auf 15 Rpf. festgesetzt ist (vergl. I B 1 des Erlasses des Herrn Reichserziehungsministers vom 26. Juni 1934 und Ziffer 7 e der „Gemeinsamen Richtlinien").

Karlsruhe, den 8. September 1934.

Der Minister des Kultus, des Unterrichts und der Justiz
— Abteilung Kultus und Unterricht —

Nr. B 39871 Dr. Wacker
H. Allg. XIV b
V. Gen. X.

Berlin, 26. Juni 1934.

Der Reichsminister für Wissenschaft,
Erziehung und Volksbildung.
RK 5020 U II.

Unterrichtsfilm und amtliche Bildstellen.

An die Unterrichtsverwaltungen der Länder.

I.

A.

Der nationalsozialistische Staat stellt die deutsche Schule vor neue große Aufgaben. Sollen sie erfüllt werden, so müssen alle pädagogischen und technischen Hilfsmittel für diese Arbeit eingesetzt werden. Zu den bedeutungsvollsten der Hilfsmittel gehört der Unterrichtsfilm. Ohne zu verkennen, was an vielen Stellen schon geleistet wurde, muß festgestellt werden, daß dieses moderne Unterrichtsmittel bisher nicht die ihm gebührende Stellung gefunden hat. Erst der neue Staat hat die psychologischen Hemmungen gegenüber der technischen Errungenschaft des Films völlig überwunden, und er ist gewillt, auch den Film in den Dienst seiner Weltanschauung zu stellen. Das hat besonders in der Schule, und zwar unmittelbar im Klassenunterricht, zu geschehen. Der Film soll als gleichberechtigtes Lernmittel überall dort an die Stelle des Buches usw. treten, wo das bewegte Bild eindringlicher als alles andere zum Kinde spricht. Es ist mein Wille, daß dem Film ohne Verzögerung in der Schule die Stellung geschaffen wird, die ihm gebührt; er wird dann — worauf ich besonderen Wert lege — gerade bei den neuen Unterrichtsgegenständen der Rassen- und Volkskunde von vornherein mit eingesetzt werden können.

Zur Erreichung des hier gezeigten Zieles ist nötig, daß innerhalb weniger Jahre alle deutschen Schulen mit Filmgeräten ausgerüstet werden, und daß aus dem engen Zusammenwirken von erfahrenen Lehrern, Fachleuten und Filmschaffenden die erforderlichen Unterrichtsfilme entstehen.

Badische Landesbibliothek
Karlsruhe

Ich rechne bei der Durchführung dieses bedeutungsvollen Planes auf die verständnisvolle Mitwirkung von Schulunterhaltungsträgern, Lehrern und Eltern.

B.

Zur Leitung und einheitlichen Durchführung des Vorhabens habe ich die

„Reichsstelle
für den Unterrichtsfilm"

mit dem Sitz in Berlin W 35, Potsdamer Straße 120, geschaffen. Sie hat — unbeschadet der grundsätzlichen Verpflichtung der Schulunterhaltungsträger — vor allem die Aufgabe, im Zusammenwirken mit allen zuständigen, dem Film und der Erziehung dienenden Stellen die deutschen Schulen mit Filmgeräten und Filmen zu versorgen. Um an der Erreichung dieses Zweckes mitzuhelfen, hat jeder Schüler einer öffentlichen allgemeinbildenden Schule, soweit er auch für seine sonstigen Lernmittel selbst aufzukommen hat, einen vierteljährigen Lernmittelbeitrag von 20 Rpf zu entrichten. Durch die Erhebung dieses Lernmittelbeitrages wird — auch abgesehen von den vorgesehenen Befreiungsvorschriften — eine Mehrbelastung der Elternschaft deshalb nicht eintreten, weil dieser Zahlung folgende Entlastungen gegenüberstehen:

1. Die Zahl der staatspolitischen Filmveranstaltungen der N.S.D.A.P. für die Schulen wird von jährlich 10 auf jährlich 4 herabgesetzt. Gleichzeitig wird der Beitrag für diese Veranstaltungen, der bisher in vielen Fällen 20 Rpf betrug, auf 15 Rpf als Höchstsatz gesenkt.
2. Die Film- und Vortragsveranstaltungen von dritter, insbesondere privater Seite, die immer noch in nicht unerheblichem Umfange stattfanden, werden auf ganz wenige Ausnahmefälle beschränkt.
   (Näheres zu 1 und 2 siehe unter III.)
3. die Landes- und Kreis- (Stadt-) Bildstellen werden für ihre eigenen Unterrichtsveranstaltungen von den Schülern keine Beiträge mehr erheben.

Mit den aufkommenden Geldern wird wie folgt verfahren werden:

Jeder Landesbildstelle werden 10 v. H. der in ihrem Bezirk aufgekommenen Summe für sächliche Zwecke (mit Ausnahme der Verwaltungsunkosten) in bar zur Verfügung gestellt; die Landesbildstellen erhalten weitere 50 v. H. des Aufkommens in ihrem Bezirk in Form von Schmalfilmgeräten und Filmen zur Weiterverteilung überwiesen; über die Verwendung der restlichen 40 v. H. entscheidet die Reichsstelle für den Unterrichtsfilm; diese Mittel bezw. die mit ihnen beschafften Filmgeräte und -kopien sind insbesondere zum Ausgleich für wirtschaftlich schwächere Gebiete zu verwenden.

In keinem Falle dürfen aus den aufgekommenen Geldern irgendwelche Verwaltungs- und Personalunkosten der Landes- und Kreis- (Stadt-) Bildstellen gedeckt werden. Eltern und Lehrer sollen die Gewißheit haben, daß die Lernmittelbeiträge nicht zur Finanzierung einer großen Organisation verwandt werden, sondern lediglich dazu, die Schulen ihrer Kinder mit Lichtbildern, Filmen und Vorführungsgeräten auszustatten.

C.

Der Reichsstelle für den Unterrichtsfilm wird ein Beirat beigegeben werden, der sie in den wichtigsten pädagogischen und filmischen Fragen berät und der die Verbindung zu den hauptbeteiligten Behörden und Körperschaften herstellt. Dem Beirat werden angehören:

1. ein Vertreter des Reichsministers für Wissenschaft, Erziehung und Volksbildung;
2. ein Vertreter des Reichsministers für Volksaufklärung und Propaganda;
3.—6. je ein Vertreter der vier größten Unterrichtsverwaltungen der Länder (des Preußischen Ministers für Wissenschaft, Kunst und Volksbildung, des Bayerischen Staatsministeriums für Unterricht und Kultus, des Sächsischen Ministeriums für Volksbildung und des Württembergischen Kultministeriums);
7. ein Vertreter des Deutschen Gemeindetages (als der Vereinigung der Schulunterhaltungsträger);
8. der Leiter der Reichsvereinigung Deutscher Lichtspielstellen e. V. (als Vertreter der Reichsfilmkammer);
9. ein Vertreter des N.S.-Lehrerbundes.

Durch die Berufung eines Vertreters des N.S.-Lehrerbundes will ich zum Ausdruck bringen, daß mir an engster Zusammenarbeit mit der Lehrerschaft gelegen ist und daß ich gerade von ihrer Berufsorganisation eifrige Mitarbeit und wertvolle Anregung erwarte.

II.

Der Zusammenfassung der Bild- und Filmarbeit auf dem Gebiete von Wissenschaft, Erziehung und Volksbildung in den einzelnen Landesteilen dienen folgende Landesbildstellen, die mit der Reichsstelle für den Unterrichtsfilm auf das engste zusammenzuarbeiten haben:

Badische Landesbibliothek
Karlsruhe

1. Landesbildstelle Ostpreußen in Königsberg i. Pr.;
2. Landesbildstelle Pommern in Stettin;
3. Landesbildstelle Grenzmark in Schneidemühl;
4. Landesbildstelle Niederschlesien in Breslau;
5. Landesbildstelle Oberschlesien in Oppeln;
6. Landesbildstelle Mecklenburg in Schwerin;
7. Landesbildstelle Berlin-Brandenburg in Berlin;
8. Landesbildstelle Provinz Sachsen in Halle a. S. (gleichzeitig für Anhalt);
9. Landesbildstelle Sachsen in Dresden;
10. Landesbildstelle Schleswig-Holstein in Elmshorn;
11. Landesbildstelle Hansa (für Hamburg, Lübeck, Bremen) in Hamburg;
12. Landesbildstelle Hannover-Oldenburg in Hannover (gleichzeitig für Braunschweig und Schaumburg-Lippe);
13. Landesbildstelle Westfalen in Dortmund (gleichzeitig für Lippe);
14. Landesbildstelle Niederrhein in Düsseldorf;
15. Landesbildstelle Rheinland in Köln;
16. Landesbildstelle Hessen-Nassau in Frankfurt a. M.;
17. Landesbildstelle Hessen in Darmstadt;
18. Landesbildstelle Thüringen in Weimar;
19. Landesbildstelle Rheinpfalz in Kaiserslautern;
20. Landesbildstelle Nordbayern in Bayreuth;
21. Landesbildstelle Südbayern in München;
22. Landesbildstelle Württemberg in Stuttgart;
23. Landesbildstelle Baden in Karlsruhe.

In jedem Stadt- und Landkreise ist eine Stadt- oder Kreisbildstelle einzurichten. Äußerste Einfachheit bezüglich der Personalausgaben und der allgemeinen Verwaltungskosten mache ich zur Pflicht. Hier wie sonst ist es richtiger, die Kreis- (Stadt-) Bildstellen mit ihren Aufgaben allmählich wachsen zu lassen, als etwa eine Organisation künstlich aufzublähen.

Soweit möglich, sind die Kreis- (Stadt-) Bildstellen nebenamtlich zu verwalten. Sowie die Leiter so stark beansprucht werden, daß ihnen die Erledigung ihrer Aufgaben ohne Entlastung in ihrem Hauptamte nicht zugemutet werden kann, darf die Tätigkeit als Bildstellenleiter zum Teil auf die Pflichtstundenzahl angerechnet werden.

III.

Ich habe mit dem Reichsminister für Volksaufklärung und Propaganda neue Richtlinien über die Zusammenarbeit zwischen den amtlichen Bildstellen und den Gaufilmstellen der N.S.D.A.P. vereinbart, die nachstehend veröffentlicht werden. Diese Richtlinien, denen die Reichspropagandaleitung der Partei (Abteilung Film) beigetreten ist, treten an Stelle der Richtlinien, die die einzelnen Länder mit dem Reichspropagandaministerium vereinbart hatten.

Im einzelnen bemerke ich zu den Richtlinien folgendes:

Zu Ziff. 1 und 2. Filmvorführungen, die weder von den amtlichen Bildstellen noch im Rahmen der gemeinsamen Richtlinien von den Gaufilmstellen der N.S.D.A.P. veranstaltet werden, dürfen — abgesehen von dem Ausnahmefall unter zu Ziff. 11 — an Schulen nicht mehr zugelassen werden. Empfehlungen zum Besuch außerschulischer Filmveranstaltungen dürfen nur ganz ausnahmsweise ausgesprochen werden, und nur dann, wenn die Freiwilligkeit des Besuches gewahrt ist. Jede Art mittelbaren Zwanges ist untersagt.

Zu Ziff. 3. Bis zur näheren Anordnung bleibt es bezüglich der Vorführung staatspolitischer Filme bei dem bisher geübten Verfahren. Ich ersuche um Bericht, wenn bereits jetzt einzelne Landesbildstellen in der Lage sind, auch die Vorführung staatspolitischer Filme in den Schulen an Stelle der Gaufilmstellen selbst zu übernehmen. Der Bericht muß im einzelnen darlegen, daß die notwendigen technischen und organisatorischen Voraussetzungen eines eigenen Vorführbetriebes gegeben sind.

Zu Ziff. 8. Auch soweit die Gaufilmstellen die Filme staatspolitischer Erziehung für die Schulen noch selbst vorführen, sind sie zu irgendwelchen Anweisungen an die Schulen nicht befugt. Wenn ihren Vorführungen Schwierigkeiten begegnen, die auch im Benehmen mit den Landesbildstellen nicht behoben werden können, so sind die Schulaufsichtsbehörden zu bitten, die notwendigen Anordnungen zu erlassen.

Zu Ziff. 8c. Die Unkostenbeiträge der Schüler sind auch dann, wenn die Gaufilmstellen der Partei die Vorführungen vor den Schulen selbst veranstalten, durch die Schule einzusammeln. Von dem aufgekommenen Betrage sind 85 v. H. an die Gaufilmstelle abzuführen, die restlichen 15 v. H. sind auf ein von der Landesbildstelle anzugebendes Konto einzuzahlen. Ich überlasse es den Unterrichtsministerien der Länder, selbst darüber zu entscheiden, wie

Badische Landesbibliothek Karlsruhe

das Geld im einzelnen für Schulfilmzwecke verwandt werden soll.

Zu Ziff. 11. Private Film- und Bildvorführungen an Schulen müssen ganz seltene Ausnahmen bleiben; die Reichsstelle für den Unterrichtsfilm ist angewiesen, bei der Erteilung der Bescheinigungen einen strengen Maßstab anzulegen. Auch wenn die Bescheinigung durch die Reichsstelle erteilt ist, hat die oberste Landesschulbehörde zu prüfen, ob der private Veranstalter gerade in dem betreffenden Lande oder Landesteil zugelassen werden kann. Bei der Prüfung dieser Frage ist nicht außer acht zu lassen, ob den Eltern die weitere finanzielle Belastung, die ihnen aus der Veranstaltung entsteht, zugemutet werden kann.

In Vertretung: Dr. Stuckart.

Gemeinsame Richtlinien

des Reichsministers für Wissenschaft, Erziehung und Volksbildung, des Reichsministers für Volksaufklärung und Propaganda und der Reichspropagandaleitung der N.S.D.A.P. (Abteilung Film) über die Zusammenarbeit zwischen den amtlichen Bildstellen und den Gaufilmstellen der Partei.

1. In allen Fragen, welche Herstellung und Verbreitung von Filmen für Schule, Jugendpflege und Volksbildung betreffen, arbeitet das Reichsministerium für Wissenschaft, Erziehung und Volksbildung mit dem Reichsministerium für Volksaufklärung und Propaganda zusammen.

Hierbei unterliegen der besonderen Fürsorge

des Reichsministeriums für Volksaufklärung und Propaganda: die Filme staatspolitischer Erziehung,

des Reichsministeriums für Wissenschaft, Erziehung und Volksbildung: alle übrigen für Schule, Jugendpflege und Volksbildung bestimmten Filme.

2. Organe der Filmarbeit sind:

für das Reichsministerium für Volksaufklärung und Propaganda: die Gaufilmstellen der N.S.D.A.P.,

für das Reichsministerium für Wissenschaft, Erziehung und Volksbildung: die Reichsstelle für den Unterrichtsfilm und die amtlichen Bildstellen.

3. Aufgabe der Gaufilmstellen ist es, die staatspolitischen Filme für die Schulen zur Verfügung zu stellen; Aufgabe der Landesbildstellen ist es, diese Filme vor den Schulen vorzuführen und in die regelmäßige Unterrichtsarbeit einzugliedern.

Solange der Reichsminister für Wissenschaft, Erziehung und Volksbildung erklärt, daß die Landesbildstellen in bestimmten Ländern oder Landesteilen aus technischen oder organisatorischen Gründen zur Vorführung der staatspolitischen Filme noch nicht imstande seien, gilt Ziff. 8 dieser Richtlinien.

4. Es finden vor den Schulen oder vor zusammengefaßten Klassen so viele Vorführungen staatspolitischer Filme statt, daß jeder Schüler bis zu viermal im Jahre beteiligt wird. Zwischen den Vorführungen soll für den einzelnen Schüler mindestens ein Monat liegen. Die Schulaufsichtsbehörden werden ermächtigt, für diese Vorführungen auch Unterrichtsstunden zur Verfügung zu stellen. Die Schulleiter sind dafür verantwortlich, daß durch die einzelnen Vorführungen möglichst jedes Kind erfaßt wird, und daß, soweit notwendig, die Vorbereitung und Auswertung der Filme im Unterricht erfolgt.

5. Die Programme für die staatspolitischen Filmvorführungen in den Schulen werden grundsätzlich von dem Reichsminister für Volksaufklärung und Propaganda und dem Reichsminister für Wissenschaft, Erziehung und Volksbildung gemeinsam aufgestellt. Soweit das ausnahmsweise nicht geschehen ist, werden sie im Einvernehmen zwischen Gaufilmstelle und Landesbildstelle ausgewählt.

Bei der Bestimmung der Programme ist es die besondere Aufgabe des Reichsministers für Wissenschaft, Erziehung und Volksbildung und der Landesbildstellen, dafür Sorge zu tragen, daß die vorzuführenden Filme dem Verständnis der zu beteiligenden Schüler (Schülerinnen) angepaßt sind. Unter Umständen sind die Altersstufen, Schularten usw., auf die die Vorführungen beschränkt werden müssen, genau zu bezeichnen.

6. Für die Lieferung der staatspolitischen Filme erhalten die Gaufilmstellen von den Landesbildstellen eine angemessene Leihmiete, die von der Reichspropagandaleitung (Abteilung Film) im Einverständnis mit der Reichsstelle für den Unterrichtsfilm festgesetzt wird. Soweit das ausnahmsweise nicht geschehen ist, wird die Leihmiete von der Gaufilmstelle im Einverständnis mit der Landesbildstelle festgesetzt.

7. Vorerst werden bei den staatspolitischen Filmvorführungen benachbarte Schulen bezw. Schulorte an einem Spielort zusammenzuziehen sein, die Beschränkung auf den Schulort, die Schule, oder Schulklasse ist jedoch anzustreben.

Bei der Vorführung staatspolitischer Filme ist folgendes zu beachten:

a) Die Vorführbezirke jeder Landesbildstelle sind die Arbeitsbereiche der Kreis-(Stadt-)Bildstellen. Für die etwa notwendigen Untergliederungen sorgt der Leiter der Kreis-(Stadt-)Bildstelle, der für die Vorführung von staatspolitischen Filmen in seinem Bezirk verantwortlich ist.

Die Schulaufsichtsbehörde kann auf Antrag der Landesbildstelle einen Schulbildwart als Ver-

Badische Landesbibliothek Karlsruhe

trauensmann der Kreis-(Stadt-)Bildstelle für die einzelne Schule aus dem Kreise der an ihr tätigen Lehrer bestellen.

b) Die Vorführungen staatspolitischer Filme finden unter Zusammenfassung von Schülern und unter Berücksichtigung aller äußeren Umstände (Fassungsvermögen der Räume, Unkosten, Verkehrsverbindungen, Anmarschwege, Normal- oder Schmalfilm) in geeigneten Schulräumen statt, ersatzweise auch an anderen Vorführungsstätten, insbesondere Lichtspielhäusern. Die Anmarschwege sollen möglichst kurz und gefahrlos sein, bei Fußmärschen darf die Wegstrecke nicht mehr als 4 km betragen, bei Bahnfahrten darf die Fahrzeit eine halbe Stunde nicht überschreiten. Unterschiede der Schularten sollen die Zusammenfassung der Schüler in einer Vorführung nicht hindern.

c) Zu den Vorführungen staatspolitischer Filme sprechen gegebenenfalls die von den Landesbildstellen ausgewählten Redner, die auf Anforderung der Landesbildstellen von den Gaufilmstellen der N.S.D.A.P. zur Verfügung gestellt werden.

d) Die einzelnen Filmveranstaltungen sollen einschließlich des Vortrages und sonstiger Ergänzungen nicht länger als 1½ Stunde dauern.

e) Die Landesbildstellen sind berechtigt, zur Deckung der für die Vorführung entstehenden Unkosten von jedem Schüler ein Eintrittsgeld zu erheben, das den Betrag von 15 Rpf nicht überschreiten darf. Für bedürftige Schüler sind die notwendigen Freiplätze zur Verfügung zu stellen.

8. Soweit der Reichsminister für Wissenschaft, Erziehung und Volksbildung die Erklärung gemäß Ziff. 3 Abs. 2 dieses Erlasses abgibt, gelten folgende besonderen Bestimmungen:

a) Die Gaufilmstellen führen staatspolitische Filme für die Schulen selbständig, aber in engstem Zusammenwirken mit den bestehenden amtlichen Bildstellen vor, in deren Beirat sie vertreten sind. Die Leiter der Landesbildstellen sind insoweit Schulfilmreferenten bei den entsprechenden Gaufilmstellen der N.S.D.A.P.

b) Ziff. 4, 5 und 7 dieser Richtlinien finden Anwendung.

c) Von den Bruttoeinnahmen aus Schülereintrittsgeldern erhält die Gaufilmstelle der N.S.D.A.P. 85 v. H., die zuständige Landesbildstelle 15 v. H. Die der Landesbildstelle zustehenden Gelder werden für Schulfilmzwecke nach näherer Anweisung des Reichsministers für Wissenschaft, Erziehung und Volksbildung verwandt.

9. Gegenseitiger Austausch von Geräten und Filmen zwischen den Bildstellen bezw. Schulen und den Filmstellen ist erwünscht, damit die beschafften Geräte voll ausgenutzt werden. Die Festsetzung einer geringen Vergütung für Bildwerferleihe bleibt den örtlichen Stellen überlassen.

10. Soweit von der Reichspropagandaleitung (Abteilung Film) hergestellte Filme nicht im Rahmen dieses Abkommens als staatspolitische Filme in den Schulen vorgeführt werden, jedoch für den Unterricht von Bedeutung sind, können sie durch die Reichsstelle für den Unterrichtsfilm von der Reichspropagandaleitung (Abteilung Film) erworben werden.

11. Privatunternehmer dürfen, ohne Rücksicht auf ihre Zugehörigkeit zur Filmkammer, zu Veranstaltungen von Film- und Bildvorführungen für Schulen nicht mehr zugelassen werden. Ausnahmen bedürfen der Genehmigung der obersten Landesschulbehörden; sie darf nur an solche Privatpersonen erteilt werden, denen in einem Ausweis der Reichsstelle für den Unterrichtsfilm der besondere unterrichtliche Wert ihrer Veranstaltungen bescheinigt ist.

12. Soweit die Arbeitsgebiete der Gaufilmstellen und der Landesbildstellen außerhalb der Schule besonderer Abgrenzung bedürfen, bleibt eine weitere Vereinbarung vorbehalten.

13. Die vorstehenden Richtlinien, die hiermit zum Bestandteil der Dienstanweisung der Gaufilmstellen der N.S.D.A.P. erklärt werden, treten an Stelle der Richtlinien, die die Unterrichtsverwaltungen der einzelnen Länder mit dem Reichsminister für Volksaufklärung und Propaganda abgeschlossen haben.

Berlin, den 26. Juni 1934.

Der Reichsminister für Wissenschaft, Erziehung und Volksbildung.
In Vertretung: Dr. Stuckart.

Der Reichsminister für Volksaufklärung und Propaganda.
In Vertretung: Walther Funk.

Reichspropagandaleitung der N.S.D.A.P. (Abteilung Film).
Raether.

Berlin, den 30. August 1934.

Der Reichsminister für Wissenschaft, Erziehung und Volksbildung.
RK 5133.

Unterrichtsfilm sowie Rundfunk-Empfangsgeräte in Schulen.

An die Unterrichtsverwaltungen der Länder.

I.

Erhebung der Lernmittelbeiträge für den Unterrichtsfilm.

Zur erleichterten Einzahlung des Lernmittelbeitrages nach Ziff. IV des Runderlasses vom 26. Juni d. Js. — RK 5020, U II — sind künftig ausschließlich die von der Reichsstelle für den Unterrichtsfilm

Badische Landesbibliothek Karlsruhe

herausgegebenen besonderen Zahlscheine zu verwenden. Die den Zahlscheinen anhängenden Abrechnungskarten sind von den Schulleitern bei jeder Vierteljahreszahlung dem zuständigen Kreisschulrat bezw. der zuständigen Schulaufsichtsbehörde zur Nachprüfung einzureichen.

Die für das laufende Schuljahr erforderlichen Zahlscheine gehen in Kürze den Schulleitern in einem zusammenhängenden Bogen unmittelbar von der Reichsstelle für den Unterrichtsfilm durch Postwurfsendung zu. Etwaiger Mehrbedarf kann bei der Reichsstelle für den Unterrichtsfilm in Berlin W 35, Potsdamer Straße 120 unmittelbar angefordert werden.

Der Wurfsendung ist außerdem eine „Meldekarte 1934/35" für das Sollaufkommen der Filmlernmittelbeiträge bis zum 31. März 1935 beigefügt. Diese Meldekarte ist ebenfalls von den Schulleitern, auch wenn eine Zahlung bisher noch nicht erfolgt sein sollte, umgehend auszufüllen und bis zum 20. September 1934 der Reichsstelle für den Unterrichtsfilm unmittelbar einzusenden.

Je 1 Stück des Zahlscheinbogens und der Meldekarten ist beigefügt.

Ich ersuche für unverzügliche Bekanntgabe dieser Anordnung (gegebenenfalls durch Abdruck in den Regierungsblättern und in den amtlichen Schulblättern) Sorge zu tragen.

II.
Bestandsaufnahme von Film- und Lichtbildgeräten sowie von Rundfunk-Empfangsgeräten.

Um der Reichsstelle für den Unterrichtsfilm die planmäßige Erfüllung ihrer Aufgabe zu ermöglichen, die deutschen Schulen mit Filmen, Lichtbildern und mit Film- und Lichtbildgeräten zu versehen, ist eine Bestandsaufnahme der in den Schulen vorhandenen Film- sowie Lichtbildgeräte und Filme notwendig. Aus Gründen der Zweckmäßigkeit sowie um eine nochmalige Inanspruchnahme der Schulleiter zu vermeiden, soll diese Erhebung auch auf die Rundfunk-Empfangsgeräte der Schulen ausgedehnt werden.

Zur Vorbereitung dieser Bestandsaufnahme ersuche ich, schulaufsichtsbezirksweise je ein Verzeichnis derjenigen Schulen aller Art (auch der Berufs-, Fach- und Privatschulen) aufstellen zu lassen, die im Besitze von schuleigenen, im Unterricht benutzten

a) (Verzeichnis 1) Filmgeräten und Filmen,
b) (Verzeichnis 2) Lichtbildgeräten (Diaskopen, Epidiaskopen, Bildbandgeräten),
c) (Verzeichnis 3) Rundfunk-Empfangsgeräten

sind. Filmgeräte und Filme (oben a) sind — auch nach Normalfilm und 16 mm Film — getrennt aufzuführen. Andere Schmalfilmformate kommen für die Verwendung im Unterricht nicht in Betracht. In jedem Verzeichnis ist ferner die genaue Bezeichnung und Anschrift der meldenden Schulen aufzuführen.

Die Verzeichnisse sind von den Unterrichtsverwaltungen der Länder, den Ober- und Regierungspräsidenten sowie von dem Staatskommissar der Reichshauptstadt Berlin bis zum 1. Oktober 1934 der mit der Aufarbeitung beauftragten Staatlichen Auskunftsstelle für Schulwesen, Berlin-Schöneberg, Grunewaldstraße 6—7, als Sammelsendung einzusenden.

Von der pünktlichen Vorlage der Nachweise zu a) und b) hängt die weitere Arbeit der Reichsstelle für den Unterrichtsfilm ab. Die nicht fristgerechte Vorlage kann deshalb die rechtzeitige Versorgung der betreffenden Bezirke mit einschlägigen Geräten, sowie mit Filmen und Lichtbildern gefährden.

Sollte es ausnahmsweise nicht möglich sein, die Verzeichnisse zum 1. Oktober 1934 vollständig einzureichen, dann sind sie vorerst mit entsprechendem Vermerk in unvollständigem Zustande vorzulegen. Die Vervollständigung ist dann aber in kürzester Frist nachzuholen.

Im Auftrage
(Unterschrift)

Druck und Verlag von Malsch & Vogel in Karlsruhe.

Badische Landesbibliothek
Karlsruhe